

Seit dem 11.12.2015 in Kraft

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ochtendung vom 19.11.2015

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.11.2013 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56299 Ochtendung, 19.11.2015
Ortsgemeinde Ochtendung

Rita Hirsch
Ortsbürgermeisterin

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a)	Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 EUR
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	400,00 EUR
c)	Urnengrab je Asche	600,00 EUR
d)	anonymes Urnengrab	400,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

1.	Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	a) eine Wahlgrabstätte	1.200,00 EUR
	b) jede weitere Grabstelle	500,00 EUR
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten für jedes volle Jahr	60,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Reihengräber für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,00 EUR
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 EUR
	c) Urnenbestattung in der Urnenwand/Stele	100,00 EUR
	d) Urnenerdbestattung	150,00 EUR
2.	Wahlgräber	
	a) Erstbestattung	250,00 EUR
	b) Zweitbestattung	250,00 EUR
	c) Urnenerdbestattung	150,00 EUR
3.	Bestattung in Grüften	300,00 EUR

IV. Ausgraben von Leichen und Aschen

1.	Bei Reihen- oder Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	2.500,00 EUR
2.	Bei Reihen- oder Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Asche	750,00 EUR
3.	Entnahme von Urnen aus Urnenwänden und Urnen-Stelen	250,00 EUR

V. Einebenen von Grabstellen

a) Kindergräber	50,00 EUR
b) Reihengräber	100,00 EUR
c) Wahlgräber	150,00 EUR
d) Urnenreihengräber	100,00 EUR
e) Urnenwahlgräber	100,00 EUR
f) Gemischte Grabstätten	150,00 EUR

VI. Benutzung der Leichenkammer und Friedhofshalle

a) Generelle Pauschale	150,00 EUR
b) Pro Tag	50,00 EUR
c) Aufbahrungshalle	50,00 EUR

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2.. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.